

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1952	Nr. 46
Tag	Inhalt:	Seite
20. 10. 52	Verordnung über den Taratarif	721
28. 10. 52	Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin . . .	728

Verordnung über den Taratarif.

Vom 20. Oktober 1952.

Auf Grund des § 62 Abs. 6 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Taratarif (§ 62 Abs. 5, § 108 Abs. 5 des Zollgesetzes) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 folgende Fassung:

Taratarif

Vorbemerkungen

Die Tarasätze und Zusatztarasätze sind in Hundertteilen des Rohgewichts, die Tarazuschlagsätze in Hundertteilen des Eigengewichts der Waren angegeben. Soweit für einzelne Umschließungen die Tarasätze nach dem Gewicht der Packstücke gestaffelt sind, beziehen sich die Gewichtsangaben auf das Rohgewicht der Packstücke.

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze
aus 0701	Gemüse und andere Küchengewächse, frisch oder gekühlt: D — Tomaten G — Spargel
aus I —	1 — Blumenkohl
aus K —	1 — Kopfsalat 2 — Spinat, Endiviensalat und Kochsalat
aus L —	1 — Karotten und Möhren
M —	Hülsengemüse, auch ausgelöst
aus N —	1 — Gurken
	Tarasätze: Kisten: Gitterkisten ohne Deckel mit Salat 18, Holzsteigen 12, andere 20;

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze
(noch aus 0701)	Körbe: ohne Deckel 13; Säcke: 1.
aus 0804	Weintrauben: A — frisch
	Tarasätze: Kisten: unvollständige: Holzsteigen, Darren: mit Deckel 13, ohne Deckel 11, andere (Gitterkisten, Horden oder dergleichen) mit und ohne Deckel 13, vollständige: mit Tafeltrauben in Sägespänen oder dergleichen 47, sonst, auch ohne Deckel 16; Fässer: unvollständige 11, Fässer mit Tafeltrauben in Sägespänen oder dergleichen 31, sonst 16; Körbe: mit Deckel 8, ohne Deckel 6.
aus 0806	Äpfel, Birnen, Quitten, frisch: A — Äpfel aus B — Birnen 2 — andere (als Mostbirnen)
	Tarasätze: für Äpfel, Birnen, ausgenommen Mostobst: Kisten: vollständige: durch rahmenartig angebrachte Holzleisten an den Längsseiten verstärkt 20, mit Holzwolle ausgelegt 20, mit Pappeinsätzen, ausgelegt mit Holzwolle 29, andere aus weichem Holz: Äpfel 16, Birnen 18,

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze
(noch aus 0806)	<p>unvollständige: aus weichem Holz mit Lücken zwischen den Brettern bis zu 1½ cm, auch mit gewölbtem Deckel und gewölbtem Boden: Apfel 15, Gitterkisten 12, Gitterkisten ohne Deckel: mit Äpfeln aus Dänemark oder aus der Schweiz 12, mit Äpfeln oder Birnen aus Italien 10, Holzsteigen 11, Darren: mit Birnen aus Italien 10, Horden: mit Birnen aus Italien 10; Fässer: 13; Körbe: aus Holzspan 8, andere 11.</p> <p>aus 0807 Steinobst, frisch: A — Aprikosen B — Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen C — Kirschen und Weichseln D — Pflaumen und Zwetschgen Tarasätze: für Aprikosen und Pfirsiche: Kisten: Gitterkisten 14, Holzsteigen 12, andere 19; Fässer: 19; Körbe: aus Holzspan 8, andere 11; für Kirschen, Weichseln, Pflaumen und Zwetschgen: Kisten: Gitterkisten 13, Holzsteigen 12, Darren: mit Pflaumen aus Italien 11.</p> <p>aus 0808 Beeren, frisch: A — Erdbeeren Tarasätze: Kisten: Holzsteigen 26, Darren aus Italien 17, andere 10; Fässer: 10; Körbe: mit und ohne Deckel, auch aus Holzspan 7.</p> <p>aus 0901 Kaffee, auch gebrannt oder koffeinfrei, einschließlich Abfall, Schalen und Häutchen: Tarasätze: für nicht gebrannten Kaffee, einschließlich Abfall: Kisten: von weniger als 2 dz: aus weichem Holz 16, andere 17, von 2 dz oder darüber 12; Fässer: mit Dauben aus hartem Holz 10, andere 8; Körbe: 9; Ballen: 2; Säcke: Kaffee 1,40; andere Umschließungen:</p>

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze
(noch aus 0901)	<p>doppelte: aus losen oder netzartigen Geweben 1,40, sackartige, deren innere Lage aus Papier besteht 2, einfache: aus leichten Geweben 0,80, aus losen, auch netzartigen Geweben 0,65; für gebrannten Kaffee, weder gemahlen noch mit anderen Stoffen vermischt, einschließlich Abfall: Kisten: 20; Fässer: 20; Körbe: 13; Ballen: 6.</p> <p>0902 Tee, einschließlich Abfall: Tarasätze: Kisten: aus drei dünnen, nach der Richtung ihrer Holzfasern quer aufeinander geleimten Holzlagen, an den Kanten mit Eisenblechbeschlag, mit Metall oder Papier oder mit beiden ausgelegt 14, andere: mit Metall ausgelegt oder mit Blecheinsatz versehen und außerdem außen mit Papier beklebt oder innen mit Papier beklebt oder ausgelegt 21, aus rohem hartem Holz: nur mit Blei ausgelegt oder nur mit Blecheinsatz versehen 18, aus rohem weichem Holz: nur mit Blattblei ausgelegt 22, nur mit Blattsinn ausgelegt 21, aus rohem hartem oder weichem Holz, außen mit Papier beklebt und innen mit Blattblei und Papier ausgelegt, mit Mattenumhüllung versehen, bei einem Gewicht von mehr als 5 kg, nach Abnahme der Matte 21, nicht mit Metall ausgelegt: von 20 kg oder darunter 24, von mehr als 20 kg bis einschließlich 30 kg 21, von mehr als 30 kg 19, sonst 23.</p> <p>aus 0904 Pfeffer der Gattung „Piper“, Paprika der Gattung „Capsicum“ und Pimente der Gattung „Pimenta“:</p>

Tarif- nummer	Bezeichnung der Ware Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze	Tarif- nummer	Bezeichnung der Ware Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze
(noch aus 0904)	B — Paprika C — Pimente Tarasätze: für Paprika: Kisten 18; Fässer 16; Körbe 13; Ballen 5; andere Umschließungen: Papiersäcke, sogenannte, aus mehre- ren Lagen Packpapier hergestellt, mit gemahlenem Paprika 1; für Pimente: Kisten 19; Fässer 16; Körbe 13; Ballen 5.	(noch 1701)	anderer fester Verbrauchs- zucker: Farin (Zuckermehl) 13, sonst 14, andere: Brotzucker 8, Kandis 7, anderer fester Zucker 10; Körbe: Kanasserkörbe: Rohzucker und Farin 8, anderer fester Zucker 7, andere 7; Ballen: Rohrzucker 2; Säcke: Rohrzucker 1, kristallisierter Rübenzucker 0,90; einfache Umschließungen aus leichten Geweben: kristallisierter Rübenzucker 0,80.
0905 Vanille:	Tarasätze: Kisten 19; Fässer 16; Körbe 13; Ballen 5.	1801 Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder ge- röstet:	Tarasätze: für geröstete und geschälte Kaka- bohnen (einschließlich Bruch): Kisten: aus hartem Holz 20, aus wei- chem Holz 14; Fässer 20; Körbe 13; Ballen 6; für andere Kakaobohnen (einschließlich Bruch): Kisten 13; Fässer: mit Dauben aus hartem Holz 13, andere 10; Körbe 9; Ballen 3; Säcke mit rohen Kakaobohnen 1,50.
0907 Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stengel):	Tarasätze: Kisten 19; Fässer 16; Körbe 13; Ballen 5.	2204 Traubenmost (teilweise vergorener Trau- bensaft), einschließlich Traubenmost ohne Alkohol stummgemacht:	Tarasätze: für Traubenmost (ausschließlich Wein- maische): Überkisten 11; Überfässer 11; beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen: Kisten 24; Fässer 24; Körbe 16;
aus 0909 Anis, Sternanis (Badian), Fenchel, Koriander, Kümmel aller Art und Wacholder- beeren:	A — Sternanis B — Kümmel aller Art aus C — Anis, Fenchel und Koriander 2 — gemahlen oder sonst zer- kleinert D — Wacholderbeeren Tarasätze: für Sternanis: Kisten 19; Fässer 16; Körbe 13; Ballen 5; für Kümmel, Anis, Fenchel, Koriander: Kisten 12; Fässer 12; für getrocknete Wacholderbeeren: Kisten 13; Fässer 9; Säcke 1; für gemahlene Wacholderbeeren: Kisten 16; Fässer 10.	Tarazuschlagsatz: für Traubenmost (ausschließlich Wein- maische):	beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand von Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, 17;
aus 0910 Safran und andere Gewürze:	Tarasätze: für Safran und Ingwer: Kisten 19; Fässer 16; Körbe 13; Ballen 5.	Tarasätze:	für Weinmaische: Kisten: (nur beim Eingang in Fla- schen, Krügen oder derglei- chen, auch ohne Deckel) 16; Fässer: (nur beim Eingang in Fla- schen, Krügen oder derglei- chen) 16;
1701 Rüben- und Rohrzucker:	Tarasätze: Kisten: Kandis 9, Würfelzucker 11, an- derer fester Zucker 13; Fässer: mit Dauben aus hartem Holz: Rohrzucker 12, fester Ver- brauchszucker aus Zuckerrohr 8;		

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze	Tarifnummer	Bezeichnung der Ware Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze
(noch 2204)	<p>Tarazuschlagsatz: für Weinmaische: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, oder in anderer als handelsüblicher unmittelbarer Umschließung 20. Handelsüblich sind z. B. hölzerne Fässer als unmittelbare äußere Versandumschließung, Flaschen, Krüge oder dergleichen als unmittelbare innere Umschließung. Standen, Butten und Kufen sind als handelsübliche Umschließungen nicht anzusehen.</p> <p>2205 Wein aus frischen Trauben; mit Alkohol stummgemachter Most (Mistella): Tarasätze: für Schaumwein: beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen: Kisten: von 50 kg oder darunter 22, von mehr als 50 kg 17; Fässer: von 1 dz oder darunter: mit ganzen Flaschen 22, mit halben Flaschen 24, von mehr als 1 dz 19; Körbe: von 40 kg oder darunter 12, von mehr als 40 kg 10; für Dessertwein, Mistella und andere Weine (Absätze B und C): Überkisten 11; Überfässer 11; beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen: Kisten 24; Fässer 24; Körbe 16; Tarazuschlagsatz: für Dessertwein, Mistella und andere Weine (Absätze B und C): beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, 17.</p> <p>2206 Wermutwein und andere unter Verwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellte Weine: Tarasätze: Überkisten 11; Überfässer 11; beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen: Kisten 24; Fässer 24; Körbe 16; Tarazuschlagsatz: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, 17.</p> <p>2207 Apfelwein, Birnenwein, Met und andere vergorene Getränke: Tarasätze: für Schaumweine (Absatz A—1 und aus Absatz B):</p>	(noch 2207)	<p>beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen: Kisten: von 50 kg oder darunter 22, von mehr als 50 kg 17; Fässer: von 1 dz oder darunter: mit ganzen Flaschen 22, mit halben Flaschen 24, von mehr als 1 dz 19; Körbe: von 40 kg oder darunter 12, von mehr als 40 kg 10; für die übrigen Getränke: Überkisten 11; Überfässer 11; beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen: Kisten 24; Fässer 24; Körbe 16; Tarazuschlagsatz: für andere Getränke als Schaumwein: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, 17.</p> <p>2208 Äthylalkohol (z. B. absoluter Alkohol, Primasprit, Feinsprit), auch vergällt: Tarasätze: für Behältnisse mit einem Raumgehalt von 15 l oder mehr: Überkisten: von weniger als 3 dz 12, von 3 dz oder darüber 8; Überfässer: von weniger als 3 dz 12, von 3 dz oder darüber 8; für Behältnisse mit einem Raumgehalt unter 15 l: Kisten: 24; Fässer: (soweit es sich nicht um unmittelbare Umschließungen handelt) 24; Körbe: 16; Tarazuschlagsatz: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, 25;</p> <p>2209 Trinkbranntwein, Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Tarasätze: für Behältnisse mit einem Raumgehalt von 15 l oder mehr: Überkisten: von weniger als 3 dz 12, von 3 dz oder darüber 8; Überfässer: von weniger als 3 dz 12, von 3 dz oder darüber 8; für Behältnisse mit einem Raumgehalt unter 15 l: Kisten: 24; Fässer: (soweit es sich nicht um unmittelbare Umschließungen handelt) 24; Körbe: 16;</p>

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze
(noch 2209)	Tarazuschlagsätze: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind: Liköre und andere versetzte Branntweine 17; Arrak, Rum, Kognak 20; andere 25.
2210	Speiseessig: Tarasätze: Kisten 24; Fässer: (soweit es sich nicht um unmittelbare Umschließungen handelt) 24; Körbe 16. Tarazuschlagsatz: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, 17.
2401	Tabak, unverarbeitet; Rippen und Stengel; Tabakabfall: Tarasätze: für nichtentrippte Tabakblätter und für Abfall von unverarbeiteten Tabakblättern: Kisten: ganz oder teilweise aus Sperrholz 15, aus weichem Holz, mit nur gegorenen Tabakblättern aus Italien, bei einem Rohgewicht von 1,75 dz oder darunter 15, andere von 1,75 dz oder darunter 25, von mehr als 1,75 dz 22; Fässer: von 4 dz oder darunter 15, von mehr als 4 bis einschließlich 6 dz 13, von mehr als 6 bis einschließlich 7 dz 10, von mehr als 7 dz 9; Körbe: aus Weidenruten, von weniger als 70 kg 17, von 70 kg oder darüber 13, aus Weidenruten, mit Leinenumhüllungen, 22, aus Weidenruten, mit Deckel aus Leinen, 15, aus Weidenruten, ohne Deckel, mit Leinenumhüllung, 21, aus hartem Schilfgeflecht (Rohrgeflecht), ausgelegt mit Schilfblättern, mit Stricken oder Tauen verschnürt, 10; andere Umschließungen: aus Schilfgeflecht, ausgelegt mit Bastplatten oder harten Palmblattplatten, mit Stricken oder Tauen verschnürt, auch mit Leinenumhüllungen, 13, aus Schilfgeflecht (am Kopf ohne solches), auch mit Ge-

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze
(noch 2401)	weben am Kopf, an den Rändern des Geflechts mit Stricken vernäht, ausgelegt mit Bastplatten oder harten Palmblattplatten, 14, aus Bastplatten oder harten Palmblattplatten, mit Stricken oder Tauen verschnürt, mit nur gegorenen Tabakblättern aus Kuba, im Gewicht: bis 60 kg, auch mit Leinenumhüllung, 14, von über 60 kg bis 70 kg, auch mit Leinenumhüllung, 11, von über 70 kg bis 80 kg, auch mit Leinenumhüllung, 9, von über 80 kg: mit Leinenumhüllung, 10, ohne Leinenumhüllung, 8, sonst, auch mit Leinenumhüllung, 12, einfache aus schwerem Leinen, innerhalb dessen sich auf zwei Längsseiten je 4 — zusammen also 8 — nebeneinandergelegte Zedernholzbrettchen von der Länge der Packstücke befinden, 9, aus Tierhäuten, 8, aus Schilfgeflecht, mit Stricken verschnürt, mit Jutegewebe oder doppeltem Leinen umhüllt, 4, aus dickem Bastgeflecht, mit Stricken oder Tauen verschnürt, mit Jutegewebe und leichtem Leinen umhüllt, 7, aus Schilf- und Haargeflecht oder aus diesem Geflecht und Leinen zusammengesetzt, 7, aus doppeltem Schilfgeflecht, mit Garn zusammengenäht, mit Stricken oder Tauen verschnürt, auch mit Bambusstäben versteift, auch mit gespaltenem Rohr geschnürt, 5, aus schweren Schilfmatten, mit Stricken vernäht und mit Stricken oder Tauen verschnürt (mit sogenannten Mexicotabaken), 4, aus Leinen oder Jute, mit Unterlage von weichen Bastplatten oder weichen Palmblattplatten, 6,

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze	Tarifnummer	Bezeichnung der Ware Tarasätze Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze
(noch 2401)	<p>aus Schilfplatten, mit Stricken oder Tauen verschnürt, auch mit Leinenumhüllung, 5, aus Schilfmatten außen und Flechtwerk von gespaltenem Bambus innen, mit Stricken oder Tauen verschnürt, 5, aus Schilfgeflecht an den Breitseiten und Haargeflecht an den Schmalseiten, ganz oder teilweise mit Leinen benäht, 5,</p> <p>aus feinem Bastgeflecht, ausgelegt mit weichen Bastplatten und dünnem Schilfgeflecht, mit Stricken oder Tauen verschnürt: von 1 dz oder darunter 5, von mehr als 1 dz 4,</p> <p>aus feinem Bastgeflecht, ausgelegt mit dünnem Schilfgeflecht, mit gespaltenem Rohr geschnürt, auch mit Leinenumhüllung (mit Tabakblättern von Manilatabak), 3,</p> <p>aus feinem hartem Bast- oder Rohrgeflecht oder aus Matten von gleich schwerem oder schwererem Stoff, 3,</p> <p>aus weichen Bastmatten, innen ausgelegt mit Schilfplatten, mit Rohrstricken geschnürt (mit Tabakblättern von Manilatabak), 3,</p> <p>einfache aus teils leichtem, teils schwerem Jutegewebe, auch mit Papier ausgelegt und mit Bindfaden verschnürt, 3,</p> <p>einfache aus Haargeflecht (auch gewebeartig hergestelltem) und Leinen, auch mit Stricken oder Tauen verschnürt, 3,</p> <p>einfache aus Juteflecht (auch gewebeartig hergestelltem) und Leinen, 3,</p> <p>aus leichten Matten, 2,</p> <p>aus leichten Matten, auch mit Papier ausgelegt, mit Stricken oder Tauen verschnürt, auch mit Pappe an den äußeren Kanten versehen, 2,5,</p> <p>aus teils leichtem feinerem, teils netzartig gewebtem gröberem Jutegewebe:</p> <p>mit Papiereinlage:</p> <p>mit Tabakblättern aus Bulgarien 3, aus Griechenland 2,5, aus der Türkei 2,</p>	(noch 2401)	<p>ohne Papiereinlage:</p> <p>mit Tabakblättern aus Bulgarien, aus Griechenland oder der Türkei 2,</p> <p>aus leichtem Jutegewebe, außen mit Stricken verschnürt, mit Tabakblättern aus Ungarn 1,5,</p> <p>aus Jutegewebe (an den beiden Stirnseiten und einer langen Schmalseite des Packstücks) und Papier (an den beiden Flachseiten und der zweiten langen Schmalseite des Packstücks), an der äußeren Seite mit Bindfaden verschnürt, mit Tabakblättern aus Bulgarien und Griechenland 2,</p> <p>für ganz oder teilweise entrippte Tabakblätter:</p> <p>Kisten 16; Fässer 16; Körbe: Kassarische Körbe 12, andere 13; Umschließungen aus Tierhäuten, mit geheizten Tabakblättern 6; Ballen 6.</p> <p>für Rippen und Stengel:</p> <p>Fässer von 6 dz oder darunter 11; sonst wie für nichtentrippte Tabakblätter.</p>
		aus 2402 Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge, Tabaklaugen und Tabaksoßen:	<p>Tarasätze:</p> <p>für Tabakwaren (Absätze A bis F):</p> <p>Kisten 16; Fässer 16; Körbe: Kassarische Körbe 12, andere 13; Umschließungen aus Tierhäuten, mit Karotten, Stangen und Rollen zur Herstellung von Schnupftabak 8; Ballen 6;</p> <p>Zusatztarasätze:</p> <p>für Zigarren:</p> <p>kleine Kisten 24, Körbchen 12, Pappkasten 12;</p> <p>für Zigaretten und feingeschnittenen Rauchtobak:</p> <p>kleine Kisten 24; Umschließungen aus Metall 20, Körbchen 12, Pappkasten 12.</p>
		aus 2708 Öl und Erzeugnisse der Destillation des Steinkohlenteers oder nichtparaffinischer Mineralteerarten:	aus B — andere:
			1 — Benzol-, Toluol- und Xylol-erzeugnisse
			Tarazuschlagsatz: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Ware ohne Umschließung

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware Tarasätze Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze
(noch aus 2708)	<p>eingerrichtet sind, oder in anderer als handelsüblicher unmittelbarer Umschließung 20,</p> <p>Handelsüblich sind z. B. hölzerne Fässer, Glasballons und Glasballons mit Korbumschließung als unmittelbare äußere Versandumschließung, Flaschen, Krüge oder dergleichen, z. B. Glasballons, Blechkanister, Blechtuben als unmittelbare innere Umschließung.</p> <p>Eiserne Fässer, Blechtrommeln, Blechkannen und Blechkanister als unmittelbare äußere Versandumschließung sind als handelsübliche Umschließung nicht anzusehen.</p>
2710 Erdöl, Schieferöl und ähnliche Mineralöle:	<p>Tarasätze: für Schmieröle und Paraffinum liquidum:</p> <p>Kisten 13 } für nichtflüssige Waren, Fässer 13 } für flüssige nur beim Eingang in Flaschen, Krügen Körbe 16 } oder dergleichen;</p> <p>Tarazuschlagsätze: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, oder in anderer als handelsüblicher unmittelbarer Umschließung</p> <p>a) für unbearbeitetes Erdöl 20 b) für Leichtöle 29 c) für mittelschwere Öle 25 d) für Schweröle 20</p> <p>Handelsüblich sind z. B. hölzerne Fässer, Glasballons und Glasballons mit Korbumschließung als unmittelbare äußere Versandumschließung, Flaschen, Krüge oder dergleichen, z. B. Glasballons, Blechkanister, Blechtuben als unmittelbare innere Umschließung.</p> <p>Eiserne Fässer, Blechtrommeln, Blechkannen und Blechkanister als unmittelbare äußere Versandumschließung sind als handelsübliche Umschließung nicht anzusehen.</p>
2711 Gasförmige Kohlenwasserstoffe:	<p>Tarazuschlagsatz: für verdichtete gasförmige Kohlenwasserstoffe, beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand ohne Umschließung eingerichtet sind, 100.</p>
2712 Vaseline:	<p>Tarazuschlagsatz: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand des Erzeugnisses ohne Umschließung eingerichtet sind, 20.</p>

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware Tarasätze Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze
2713 Paraffin:	<p>Tarasätze: Kisten: aus schweren Brettern, mit gereinigtem Paraffin 16, aus leichten Brettern mit gereinigtem Paraffin 10; Fässer: aus weichem Holz: mit gereinigtem Paraffin 8, mit rohem Paraffin 9; aus hartem Holz: mit rohem oder gereinigtem Paraffin 9.</p>
aus 2922 Einbasische Säuren, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:	<p>aus A — 2 — a — 1 — Essigsäure mit einem Essigsäuregehalt von mehr als 10 bis 15% des Gewichts</p>
	<p>Tarasätze: Kisten 24 } nur beim Eingang in Fässer 24 } Flaschen oder Kruken. Körbe 16 }</p>
aus 3404 Schmiermittel, mit Ölen oder Fetten aller Art hergestellt, auch mit anderen Stoffen versetzt:	<p>aus A — 1 — Mineralschmieröl enthaltend, mit einem Gehalt an Schmieröl von mehr als 10%</p>
	<p>Tarazuschlagsatz: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der flüssigen Ware ohne Umschließung eingerichtet sind, oder in anderer als handelsüblicher unmittelbarer Umschließung 20.</p> <p>Handelsüblich sind z. B. hölzerne Fässer, Glasballons, Glasballons mit Korbumschließung, für feste Schmiermittel auch Kisten als unmittelbare äußere Versandumschließung, Flaschen, Krüge oder dergleichen, z. B. Glasballons, Blechkanister, Blechtuben als unmittelbare innere Umschließung.</p> <p>Eiserne Fässer, Blechtrommeln, Blechkannen, Blechkanister als unmittelbare äußere Versandumschließung sind als handelsübliche Umschließung nicht anzusehen.</p>
	§ 2
	<p>Der Taratarif wird mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung wie folgt geändert oder ergänzt:</p>
	<p>1. In der Tarifnummer 0902 (Tee usw.) wird der Tarasatz für Kisten aus drei dünnen, nach der Richtung ihrer Holzfasern quer aufeinander ge-</p>

leimten Holzlagen, an den Kanten mit Eisenblechbeschlag, mit Metall oder Papier oder mit beiden ausgelegt ersetzt durch „12,5“.

2. In der Tarifnummer 2204 erhält der Absatz „Tarazuschlagsatz für Traubenmost (ausschließlich Weinmaische)“ folgende Fassung:

„Tarazuschlagsatz:

für Traubenmost (ausschließlich Weinmaische):

beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, oder in anderen als handelsüblichen unmittelbaren Umschließungen 17.“

3. In der Tarifnummer 2205 erhält der Absatz „Tarazuschlagsatz für Dessertwein, Mistella und andere Weine (Absätze B und C)“ folgende Fassung:

„Tarazuschlagsatz:

für Dessertwein, Mistella und andere Weine (Absätze B und C):

beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind, oder in anderen als handelsüblichen unmittelbaren Umschließungen 17.“

4. In der Tarifnummer 2401 erhält der Absatz „Fässer“ der Tarasätze für nicht entrippte Tabakblätter folgende Fassung:

„Fässer: von 4 dz oder darunter: aus weichem Holz 16, aus hartem Holz oder überwiegend aus hartem Holz 19; von mehr als 4 bis einschließlich 6 dz: aus weichem Holz 13, aus hartem Holz oder überwiegend aus hartem Holz 15;

von mehr als 6 dz: aus weichem Holz 10, aus hartem oder überwiegend aus hartem Holz 11.“

5. Folgende Tarabestimmung wird eingefügt:

„aus 2714 Nebenerzeugnisse und Rückstände aus der Erdöl- oder Olschieferverarbeitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen:

A — amorphes Paraffin aus Erdöl oder Olschiefer, auch Paraffingatsch

Tarasätze:

Kisten: aus schweren Brettern 16, aus leichten Brettern 10;

Fässer: 9.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin.

Vom 28. Oktober 1952.

Auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 12. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 413) wird bis zum 31. März 1953 verlängert.

§ 2

Die Verordnung gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1952 in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Vertriebene
Dr. Lukaschek

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister
für gesamtdeutsche Fragen
Jakob Kaiser